

## §3

(1) Der Präsident des VBK-DDR hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur den staatlichen kulturellen Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen Vorschläge für den Abschluß von Förderungsverträgen mit talentierten freiberuflich tätigen Absolventen zu unterbreiten.

(2) Die dafür erforderlichen Mittel sind durch die Betriebe und Einrichtungen einzuplanen; auf Antrag können sie auch durch den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt werden.

## §4

(1) Nach Studienabschluß sichern die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen ihres Territoriums sowie dem Bezirksvorstand des VBK-DDR und dem Bezirksvorstand des FDGB die weitere politische, weltanschauliche und künstlerisch-fachliche Entwicklung der Absolventen zu allseitig gebildeten, schöpferisch tätigen und verantwortungsbewußt handelnden sozialistischen Persönlichkeiten. Sie organisieren vielfältige Verbindungen zur Praxis, vertiefen die Beziehungen junger Künstler zum realen sozialistischen Leben in der DDR, vermitteln Studienaufenthalte in Betrieben und Kombinat, in LPG und Kooperationen sowie Verbindungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen (Kulturhäuser, Einrichtungen des FDGB, der FDJ, des Kulturbundes, des DFD, des DTSB u. ä.).

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sichern in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des VBK-DDR und den Bezirksvorständen des FDGB vielfältige Ausstellungsmöglichkeiten für Absolventen und Gruppen junger Künstler. Dazu sind vor allem die den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen unterstellten kulturellen Einrichtungen (Museen, Kulturhäuser, Theater, Buchhandlungen, Warenhäuser, ländliche Kulturstätten usw.) zu nutzen.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, fördern in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des VBK-DDR und des FDGB unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten den Einsatz von Absolventen als Leiter im bildnerischen Volksschaffen, deren Mitwirkung in der Kunstverbreitung und in der Kunstpropaganda.

## §5

(1) Der Förderungsbetrag auf der Grundlage des Förderungsvertrages nach § 2 Abs. 2 kann bis zu 400 M monatlich betragen und ist an die Dauer des Vertrages gebunden.

(2) Den Absolventen wird für den Zeitraum bis zu 3 Jahren nach Abschluß des Studiums bei einem Jahreseinkommen bis zu 6 000 M auf Antrag die Honorarsteuer vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zurückerstattet.

(3) Für den Zeitraum bis zu 3 Jahren nach Abschluß des Studiums werden Absolventen 50 % des Beitrages zur Sozialversicherung (sowohl des Beitrages zur Sozialversicherung als auch des Beitrages zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung) vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zurückerstattet, sofern das Brutto-Jahreseinkommen 24 000 M nicht übersteigt.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte dafür Sorge, daß den Absolventen angemessener Wohnraum, Ateliers sowie Kindergarten- und Krippenplätze zur Verfügung gestellt werden.

(5) Den Absolventen wird auf Antrag und nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, sowie dem Bezirksvorstand des VBK-DDR und des FDGB für die Einrich-

tung von Ateliers und die Beschaffung von Arbeitsmaterialien ein einmaliger zinsloser Kredit vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

(6) Über weitere zentrale Fördermaßnahmen für besonders begabte Absolventen oder Gruppen junger Künstler entscheidet der Minister für Kultur.

## §6

(1) Beim Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur ist gemeinsam mit dem Bezirksvorstand des VBK-DDR eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese Arbeitsgruppe unterstützt den Leiter der Abteilung Kultur bei der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes von Absolventen und der weiteren umfassenden Förderung junger Künstler.

(2) Der Arbeitsgruppe sollen bildende Künstler, Kunstwissenschaftler, Vertreter des FDGB und anderer Organisationen bzw. Einrichtungen angehören.

(3) Die Arbeitsgruppe erarbeitet auf der Grundlage der Förderungsverträge mit den Absolventen individuelle Förderungspläne, die neben abrechenbaren Leistungen auch vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen in ihrer zeitlichen Folge sowie zu vergebende Förderungsufträge aus örtlichen Mitteln enthalten.

## §7

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Absolventen der Jahrgänge 1971, 1972 und 1973, vorausgesetzt, daß mit ihnen Förderungsverträge gemäß § 2 Abs. 2 abgeschlossen wurden.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1974

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/1

#### — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —

vom 15. April 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S.703; Ber. GBl. II Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) sowie § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. HO) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

## I.

#### Allgemeines

## § 1

#### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für die Errichtung von Versuchsräumen und Versuchsanlagen sowie für das Betreiben von Versuchsanlagen in allen Bereichen der Lehre und Forschung.

## § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

##### 1. Versuchsraum

Versuchsraum ist ein durch Bauteile (z. B. Wände, Dek-